

99108007040000

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/30592/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108007040000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Umweltplakette; Erwerb
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abgasnorm, Abgasschadstoffe, Abgasstandards, Euro-Norm, Feinstaubplakette beantragen, Ozonplakette, Ozon-Plakette, Partikelemissionen, partikelreduzierte Fahrzeuge, Umweltplakette beantragen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_40.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_40.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_47.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_47.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/
Teaser	In die ausgewiesenen Umweltzonen dürfen nur solche Kraftfahrzeuge fahren, die bestimmte Mindestanforderungen bezüglich ihres Schadstoffausstoßes einhalten. Zum Nachweis muss das Fahrzeug über eine entsprechende Umweltplakette, auch Feinstaubplakette genannt, verfügen.
Volltext	Seit dem 1. Januar 2008 bestehen in mehreren Städten in Bayern Umweltzonen, in denen Fahrverbote für Fahrzeuge mit besonders hohen Abgaswerten gelten. In diesen Zonen dürfen nur Fahrzeuge fahren, die mit einer entsprechenden Plakette gekennzeichnet sind oder die vom Fahrverbot ausgenommen sind. Es wurden vier Schadstoffgruppen definiert, von denen drei Gruppen durch Aufkleber gekennzeichnet werden. Diese Umweltplaketten müssen beim Fahrzeug gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden. Um eine reibungslose Kontrolle der Fahrzeuge in den Umweltzonen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, diese am rechten Rand der Windschutzscheibe anzubringen. Die Umweltplakette gilt bundesweit. Die Gültigkeit ist nicht befristet. Falls das Fahrzeug umgemeldet wird und sich dabei das Kfz-Kennzeichen ändert, ist eine neue Plakette erforderlich, da die auf der Plakette eingetragene Nummer mit dem Kfz-Kennzeichen übereinstimmen muss. Die Umweltplakette erhalten Sie bei folgenden Stellen: • Kfz-Zulassungsbehörden der kreisfreien Städte oder

Modul

Sachverhalt

der Landkreise

- Anerkannte Stellen, die Abgasuntersuchungen (AU) durchführen dürfen (z.B. AU-Werkstätten, zugelassene Prüforganisationen wie TÜV Süd, DEKRA, FSP, GTÜ, KÜS)

Diese Stellen ermitteln, ob Ihrem Fahrzeug eine Umweltplakette zugeteilt werden kann und wenn ja, welche. Anschließend wird sie Ihnen ausgehändigt.

Folgende Fahrzeuggruppen benötigen keine Feinstaubplakette, um die Umweltzone zu befahren:

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen und Notarztwagen
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der

Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen

- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch genommen werden können

- Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der

Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen

- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden
- Zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt

Sonstige Hinweise:

- Quads und Trikes:

Modul

Sachverhalt

- Busse mit Touristen:
- Wohnmobile:
- Oldtimer:
- Pauschale Ausnahmeregelung München:

Erforderliche Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I oder Fahrzeugschein

Voraussetzungen

Sie erhalten für Ihr Fahrzeug eine Umweltplakette, wenn es zu einer der Schadstoffgruppen 2 bis 4 gehört:

- Dieselfahrzeuge mit Abgasstandard Euro-2 / II
 - Dieselfahrzeuge mit Abgasstandard Euro-1 / I, die mit Partikelfilter nachgerüstet wurden.
 - Schadstoffgruppe 2: rote Plakette
 - Dieselfahrzeuge mit Abgasstandard Euro-3 / III
 - Dieselfahrzeuge mit Abgasstandard Euro-2 / II, die mit Partikelfilter nachgerüstet wurden
 - Schadstoffgruppe 3: gelbe Plakette
 - Dieselfahrzeuge deren Partikelemission 5 mg/km nicht überschreitet
 - Dieselfahrzeuge mit Abgasstandard Euro-4 / IV, Euro-5 / V und EEV (enhanced environmental friendly vehicle) d.h. besonders umweltfreundliche Fahrzeuge, die über den Abgasstandard Euro-V hinausgehen (EEV-Standard ist nur für schwere Nutzfahrzeuge festgelegt)
 - Fahrzeuge mit Ottomotoren ab Euro-1 / I (Benzin- oder Gasantrieb)
 - Fahrzeuge mit Ottomotoren vor Euro-Norm-Status, jedoch mit geregelter Katalysator (G-KAT), sofern sie entweder der Anlage XXIII StVZO entsprechen oder nach der 52. Ausnahme VO z. StVZO mit geregelter KAT nachgerüstet wurden
 - Fahrzeuge mit Elektromotor
 - Schadstoffgruppe 4: grüne Plakette
- Sollte Ihr Fahrzeug in die Schadstoffgruppe 1 (ältere Benzin- oder Dieselfahrzeuge mit Abgasnorm Euro 1 oder schlechter) fallen, kann keine Plakette ausgestellt werden.
- Die Einordnung Ihres Fahrzeugs in eine der vier Schadstoffgruppen richtet sich nach den Emissionsschlüsselnummern, die Sie in den Fahrzeugpapieren finden:
- alter Fahrzeugschein: Ziffer 1, die fünfte und sechste Stelle
 - neue Zulassungsbescheinigung Teil I: Feld 14.1, die

Modul	Sachverhalt
	rechten beiden Ziffern
Kosten	• bei den KfZ-Zulassungsbehörden: 5 Euro • alle anderen Ausgabestellen haben zugesagt, sich an diesem Preis zu orientieren
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.vcd.org/themen/auto-umwelt/umweltzone/ https://www.vcd.org/themen/auto-umwelt/umweltzone/ http://www.feinstaubplakette.de/ http://www.feinstaubplakette.de/ http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_Strahlung/Umweltzone.html http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_Strahlung/Umweltzone.html http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/luft-l-aerm-strahlen/umweltzone/ http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/luft-l-aerm-strahlen/umweltzone/ https://www.regensburg.de/leben/umwelt/luft/umweltzone-in-regensburg https://www.regensburg.de/leben/umwelt/luft/umweltzone-in-regensburg
Hinweise	Das unberechtigte Einfahren in eine Umweltzone ist ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung. Mit der Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung zum 01.05.2014 hat sich das Bußgeld von 40 auf 80 Euro erhöht, dafür entfiel der Punkt im Fahreignungsregister.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal